



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. VI. Der Evangelischen Stände Erinnerungen dagegen, und mit den Kayserlichen darüber gepflogene Handlung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.  
Januar.

begehren der Partheyen adjungirte Commissarien hierüber genugsam plenipotentiiert und befehlet, von diesem den Restituenten ein gewisser doch kurzer Termin bestimmt und bey dessen Verfließung und nicht erfolgter partition, gegen die Morosos, da dieselbe Stände des Reichs, nach Inhalt der in dem Instrumento Pacis, auch sonst in Reichs-Constitutionen, in specie in der Executions-Ordnung, gegen die privat-Refractarios aber mit denen in Rechten verordneten Poenen; auf vorhero an Ew. Kayserlichen Majestät gebrachte allerunterthänigste Relation und darauf gefolgte Dero Kayserliche Declaration verfahren, und damit es ihnen, den Executoribus ja an Kräften nicht ermangele, aus denen nechst gelegenen besten Plätzen die Kayserliche Guarnisonen in Nothfall gezogen, und hiezu auch wohl gar, da es an ist einwehiten in der Nähe stehenden Guarnisonen, ermangeln sollte, der nechst gefessene Crayß angerufen, und die Contravenientes zu schuldigen Gehorsam gebracht werden sollen.

Dieses, gleichwie es zu Beförderung des Effectus Pacis und zu Verhütung sehr vieler Inconveniencien und Weiterung, auch oben angeführter und fernern andern Drangsalen, Druck- und Beschwernissen des Heiligen Reichs Chur- Fürsten und Ständen, ja Jhro Kayserlichen Majestät Erb- Königreich und Lande selbstien gereicht, also zweiffeln wir nicht, Ew. Kayserliche Majestät werden Dero ohne das, dato zu Beförderung des Friedens im Heiligen Reich getragenen und noch tragenden, in viele Weg gespürhten sonderbahren höchst-rlhmlichen Eysen nach, diese unser allergehorsamste gang wohl gemeinte nöthige Erinnerung, nicht allein in Kayserlichen Gnaden vermercken, sondern auch die Nothdurfft darauf, gebetener massen allergnädigst verordnen. Befehlen Ew. Kayserliche Majestät dabey ic. Münster, den Januar. An. 1649.

1649.  
Januar.

## §. VI.

Der Evangelischen geändertes Project Schreibens an den Kayser.

Der Chur-Brandenburgische ist dabey sorgsam wegen der Evangelischen in Zültschen und Clevischen.

Dem zur Einfolge, wurde von dem Württembergischen und Lindauischen Abgesandten, auf Verlangen der übrigen, ein dergleichen anderweites Schreiben an Jhro Kayserliche Majestät, in puncto Executionis, Inhalts N. I. entworfen, und Montags, den 8. Jan. darüber Rath gehalten. Weil aber unter andern auch darinnen gemeldet war, daß die Executores keine Exceptiones zu Verhinderung der Execution zulassen sollten, so erinnerte der Chur-Brandenburgische Abgesandte, D. Fromhold, was gestalten Se. Churfürstliche Durchlaucht dabey sorgfältig zu seyn Ursach habe, sintemahl sie Anno 1647. mit Pfalz-Neuburg der Zültschen und Clevischen Lande halber, einen Vergleich getroffen hätten, darin unter andern enthalten sey, es solle ratione Exercitii Religionis in dem Stand bleiben, wie es Anno 1612. und wegen der Kirchen und Gottes-Häuser An. 1609. gewesen wäre. Nun habe aber verwichen Pfalz-Neuburg an der Stände Gesandten anhero geschrieben, und in einem Postscripto Sr. Churfürstlichen Durchlaucht darin licem moviret, dahin gehend, es möchte circa exercitium Religionis Catholicae & restitutionem templorum in den Stand Anni 1624. gesetzt werden, wie in dem

Instrumento Pacis enthalten sey, dadurch dann wohl eglische 70. Kirchen den Evangelischen weggeben, und viel tausend Menschen in Gefahr ihrer Religion gestürzet würden: derohalben möchte man dieses aus dem besagten Schreiben lassen ic. Jhm wurde darauf geantwortet, daß man solches aniezo nicht erstens neuerlich begehret, sondern es wäre allbereit in dem Instrumento Pacis Art. XVII. §. contra hanc &c. und in dem absonderlich verglichenen, und bey Subscription des Instrumenti denen Königlich-Schwedischen Gesandten ausgestelltem ordine exequenti, enthalten, es könne auch nicht anders seyn, noch die Regul also durchlöcheret werd.

Ille: Ratione materialium movire er nichts, und würden Se. Churfürstliche Durchlaucht in Ihren Exceptionibus gnugsam fundiret seyn, e. g. daß der Terminus a quo, Anni 1624. allbereit 1646. zwischen denen Evangelischen und Catholischen bey diesem Friedens-Convent verglichen worden, aber obangeführter absonderlicher Vergleich hernach erst Anno 1647. getroffen. Er wolle mit seinen Collegen aus diesem Aufsat communiciren, und darauf denken, wie es etwa einzurichten, damit gleichwohl dem Universali, und auch dieser Sache nicht geschadet werde ic.

Die

1649.  
Januar.Der Kayserliche  
den verliche  
bene Monica  
bey der Evan-  
gelschen Pro-  
ject Schreis-  
tens an den  
Kayser.

Dieser Einwurff behinderte also die Communication des Schreibens an die Kayserliche Gesandtschaft bis folgenden Dienstag, da die Evangelischen selbiges Gesandten, nach einer unter sich gepflogenen Deliberation, sich erklärten, wie sie noch folgende Erinnerungen dabey zu machen hätten: 1.) Säheten sie, daß man zu anfang in margine gesetzt habe: *mutatis mutandis* an die Ausschreibende Crayß-Fürsten: begehrten verhalten zu wissen, was es damit vor eine Meynung habe, denn wenn man Thro Kayserl. Majestät schreibe, wäre es nicht nothig, die Sache an die Ausschreibende Fürsten zu bringen. Wofern es den Verstand habe, daß die Ausschreibende Fürsten alsbald zur Execution schreiten solten, würden es Thro Majestät aufnehmen, ob wolle man Thro vorgreifen: Wenn es aber pro informatione angesehen sey, so wäre es unndthig, sintemahl doch Thro Kayserliche Majestät es an dieselben werden gelangen lassen. Hielten sie also dafür, die Ausfertigung der Schreiben an die Crayß-Ausschreibende Fürsten könte wohl nachbleiben. 2.) Die Worte: *Die commutationes Ratificationum* hindern: Hätten *lenium dubium*, und scheine, als wenn die Stände der Meynung wären, daß die *commutatio Ratificationum* nicht vor sich gehen solle, bis die beyden puncta, *Amnestia & Cravaminum*, exequiret wären, daher hielten sie vor besser, daß gesetzt werde: *Denen beyden Cronen einen Pretext in Händen lassen.* 3.) Stehe, daß guten theils aus Mangel der in *Instrumento Pacis* veranlasseten Assistenz, das Werk verzdgeret worden. Nun würden die Catholischen vermeynen, sie wären nicht eben dazu verbunden gewesen, zu assistiren: Wäre also die Frage, ob nicht diese Worte ausgelassen werden könten. 4.) Die Worte: *vorsehlliche Weise*, könten wohl ausbleiben, dann die Catholischen würden es doch anthen, und sagen, die zu Augspurg hätten vermeynet, daß sie Ursach hätten. 5.) Setzte man, daß Thro Kayserliche Majestät der Stände Gutachten begehret, wie die execution schleuniger fortgesetzt werden könte. Diese Worte möchte man auslassen, dann Thro Majestät sich allein beklaget habe, daß die Schwedischen Deputirten zu Prag vorgeben, es

müsse 1.) die Execution vorgehen, und 2.) das Geld pro *Militia Suedica* beyhanden seyn. Allein Thro Majestät habe dafür gehalten, daß wegen der execution die *exauctoratio militis & evacuatio locorum* nicht zu hindern wäre. Möchte also scheinen, als ob sie, die Gesandten, es anders proponiret, als Thro Majestät Meynung gewesen. 6.) *ad verba: Sumtibus derer die zu restituiren schuldig, addatur: und in mora seyn.* Dabey sie nicht unerinnert lassen könten, daß sie aus dem Schreiben, so von Augspurg eingelangt sey, wie auch aus dem Kayserlichen Schreiben vernehmten, daß die *Restituendi* und *Commissarii Executionum* allda und ander Orten, denen *Restituentibus* das Kayserliche *Executionis-Edict* nicht communiciret, oder insinuiret hätten. Wann es geschehen wäre, würde ein und ander vielleicht noch wohl pariret haben. 7.) Wären unter andern diese Worte zu befinden: *Wie sich nach Anleitung des Instrumenti Pacis Anno 1624, besunden, addatur: so vorgemeldetem Instrumento Pacis zuwider laufft, verhelffen.* 8.) Ibi; *Ohne Führung solenner, ordentlicher Beweisthümer; Frageten sie, wie solche Worte zu verstehen wären, dann man disputire de facto, welches literis vel documentis, oder sonsten müste bewiesen werden, und sey also aller Beweisthum nicht zu nehmen. Hielten demnach dafür, daß diese Worte auszulassen. 9.) Ibi: *In specie zu Augspurg vornehmen.* Wösten eruchtet haben, diese Worte auszulassen. Denn weil die *Ratificationes Pacis* noch nicht ausgestellt, und also der Schluß nicht in obligation gesetzt gewesen, wäre es zu hart: Die Augspurgischen führten auch eben dieses an, man wisse noch nicht, ob auch der Friede erfolge. 10.) Bringe man die *executionem fractæ Pacis* auf die verordnete *Executores*. Dieses stehe nicht im *Instrumento Pacis*, und wisse man, daß die *declaratio in Bannum Imperii* vor Thro Kayserliche Majestät Reichs-Hof-Rath, oder das *Cammer-Gericht zu Spener* gehdric, und vorhergehen müsse. Würden also die Catholischen solches difficultiren, und könten auch sie, die Kayserlichen, darein nicht willigen. Und dieses wären also ihre Erinnerungen, im übrigen würden es verhoffentlich die Catholischen*

1649.  
Januar

1649. tholischen genehm halten, denen sie jedoch  
Januar. ihre Monita vorbehalten haben wolten.

Die Stände Neben dem, und weil die Stände in ih-  
werden Erin- rem Vortrag zugleich gemeldet hätten, daß  
uert dahin zu thro Hoch Fürstliche Durchlaucht zu  
erachen daß Desterreich die Stadt Lindau restitui-  
die Wald- ren möchte, so sollte man sich versichert hal-  
Städte und ten, daß gleichwie thro Kayserliche Maje-  
das verspro- stät und Dero Höchstlöblichstes Haus  
chene Geld Desterreich sich zu schleuniger Beruhigung  
von Franck- des Römischen Reichs vielfältig und um-  
reich erfolge. sonst angegriffen, also würden sie auch alles  
zu thun und zu prästiren was ihnen ob-  
liege, an sich nichts erwinden lassen. Man  
werde aber auch nicht unbillig befinden,  
daß hingegen ihnen restituiert werde, was  
sich ex Instrumento Pacis gebühre. Und  
erinnere man sich, was sie am 21. Decemb.  
denen Ständen proponiret, nemlich daß  
dem Franckischen Gesandten, Comte  
Servient, von Seiten der Stände die Pro-  
mefs einer Special-Guarandie geschehen  
sey, im fall die Spanische Cession nicht er-  
folge, und daß eine Clausul angehänget  
worden, daß über das die Cron Frankreich  
solle die vier Wald-Städte und die ver-  
sprochene Gelder in Handen behalten. Wie  
beschwerlich eine solche Clausul sey, hätten  
sie damahls remonstrirer. Weil man  
dann nunmehr sehe, daß die Cessio Hispa-  
nica ausbleibe, und der König zu Hispan-  
nien seinen Consens nicht geben wolte, biß  
auch ein Friede zwischen ihm und Franck-  
reich erfolget sey; So würde Graf Ser-  
vient die Special-Guarandie haben, und  
das Jus Retentionis auch pretendiren  
wollen. Damahls habe man die Bertrö-  
stung gethan, wie vorhin die Meynung  
nicht gewesen sey, dem Hause Desterreich zu  
präjudiciren, also wolte man sehen, wie  
desselben interesse bewahret werden wol-  
te, man möchte bey Ausfertigung der spe-  
cial guarandia solches in acht nehmen,  
und dahin einrichten, daß Comte Servi-  
ent sich mit der special Guarandie, wie  
auch mit thro Kayserliche Majestät und  
des Hauses Desterreich in Teutschland  
Cession begnügen, auch die Wald-Städ-  
te und Gelder restituiern und abtragen las-  
se. Es lauffe sonst aller Billigkeit zu wie-  
der, und hätten es thro Hochfürstl. Durch-  
laucht nicht um die Stände des Reichs me-  
ritiret, dero Herr Vater auch mit dem Krie-  
ge nichts zu thun gehabt, gleichwohl hätten  
sie sich selbst überwunden, und gegen eine

schlechte Summe Geldes, so keine Equa-  
lität gegen die cedirten Lande hätte, ein-  
gewilliget. Der König zu Hispanien ha-  
be kein jus in re, sondern allein ad rem,  
wann das Haus Desterreich abgehen solte.  
Weil aber solches an der Anzahl und Zah-  
ren dergestalt beschaffen sey, daß der Fall  
nicht zu hoffen, Hispanien aber auf zweyen  
Augen allein bestehe, habe Frankreich nicht  
Ursach also zu verfahren. Sie, die Kay-  
serlichen Gesandten würden nicht unterlas-  
sen, dem Grafen Servient solches zu re-  
monstriren, auch Bedencken tragen, die  
Desterreichische Cession hinauszugeben,  
wann solches Haus das seinige nicht auch  
erlange ic.

Die Evangelische Gesandte antwor-  
teten hierauf, nach gepflogener Unterre-  
dung, durch den Chur-Sächsischen, daß  
1) an die ausschreibende Crays Fürsten zu  
schreiben sey, hielten sie nothwendig, weil  
albereit ehlichen die Execution aufgetra-  
gen worden, und sie darin verfangen und  
fortschritten; Die dann zu erinnern wären,  
daß sie schleunig fortgingen, weil sie sonst  
gedencken möchten, nachdem an thro Kay-  
serliche Majestät geschrieben worden sey,  
müßten sie erst dero Befehl erwarten, und  
trage man die Beyforge, es dürfften wohl  
2. Monath hingehen, ehe die Kayserlichen  
Mandata vom Kayserlichen Hofe an die  
ausschreibende Fürsten kämen. Die Re-  
stituenten würden auch dadurch zu Auf-  
senthalt gestärket werden. Es werde das  
Schreiben an die Crays ausschreibende  
Fürsten nur eine Notification und Erin-  
nerung seyn, in der Execution schleunig  
fortzufahren. Dene also zu Beschleunig-  
ung des Friedens-Wercks, so thro Kay-  
serliche Majestät nicht mißfallen könne. In  
2) wäre das Wort: *prætext* etwas hart,  
und etwa zu sagen: *Mit der Commutation*  
an sich zu halten, Anlaß geben. Das 3)  
könne man verwilligen, jedoch bliebe jeder  
Stand schuldig, thro Kayserliche Maje-  
stät zu assistiren. 4) *Omittatur verbum*:  
vorschlicher weise. Wie auch was 5)  
auszulassen begehret. 6) *Addatur*: und  
in mora seyn. 7) *ponatur*. 8) Willige  
man in die Ausfassung. 9) Die Worte:  
*In specie* zu Augsburg ic. wären nicht un-  
billig gesetzt, man wäre aber zu frieden, daß  
sie hinweg bleiben, jedoch daß nichts desto-  
weniger absonderlich an thro Kayserliche  
Majestät deswegen zu schreiben sey. Die  
10)

1649.  
Januar.

Erklärung  
der Evange-  
lischen auf  
der Kayserli-  
chen Monita

1649. 10) Erinnerung wäre also zusehen ad verb. nicht pariren: auf gethane bloße Relation der Executionis-Commissarien ohne einigte fernere Cognition in die Poen ic. Et postea, loco verbi: vornehmen, ponatur: declariren und durch die ic. Was die Hispanische Cession anlangt, wäre es eine Sache, so sämtliche Stände concernire, und wolle man nicht unterlassen, mit den Catholischen zu communiciren, und sehen, wie es zu vergleichen, damit kein præjudiz geschehe. Wegen Lindau werde es nicht die Meynung haben, daß dieses Werk mit den Wald-Städten solle combiniret werden. Dieweil auch die Evangelischen

Stände eines authentici Instrumenti Pacis Casareo-Svecici oder Gallici von nöthen hätten, und zwar pro Capite der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände, Se. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, so habe man zwey Exemplarien verfertigen lassen, und allein darauf gewartet, wann die Chur-Maynischen mit dem andern, fertig seyn würden; Weil sie es aber verzögerten, so möchten sie, die Kayserlichen Gesandten solches Exemplar hiernächst unterschreiben, damit es folgendes von den Königlich- und übrigen der Stände Gesandten vollzogen werden könne.

1649. Januar.

Die Evangelischen urgiren vor sich ein authentisches Exemplar des Schwedischen und Französischen Friedens Instrument.

### N. I.

Der Evangelischen Stände anderweiter Aufsatz an Ihre Kayserliche Majestät die Executionem Pacis betreffend.

Ew. Kayserlichen Majestät sagen im Nahmen ic. ic. bis ad verba: Aller-Gnädigst publiciren und abgehen lassen. Ingleichen: Ob nun wohl ic. bis zu dem Worten: Effectum Pacis, so viel an ihnen, befördert haben. Sodann folget: keinesweges aber durch cunctiren, differiren, tergiversiren und opponiren, die die Commutationes Ratificationum hindern, und damit seine Mit-Stände, ja sich selbst unter der allzuschweren ic. ic. wie in vorigen, bis ad verba: wider alle bessere Zuversicht des Frieden-Schlusses, restituiret, cediret oder sonst præstiret und vollzogen werden sollen, bis auf gegenwärtige Stunde guten Theils aus Mangel der in Instrumento Pacis veranlasseten Assistenz verzögert, also und dergestalt der grössere Theil der Requirenten und unter demselben nahmentlich auch der Magistrat zu Augspurg mit schuldiger paricion, nach nunmehr längst verflossenen termino, noch bis dato und zwar jetzt bemeldte zu Augspurg, inmassen die Subdelegirte dessen sich hddlich beklagen, vorfesslicher Weise zurück gehalten: Wenn denn durch dergleichen hddschädliche Verzögerung Contradiction und Opposition dem nothwendenden Wien und Vaterlande gar nicht gedienet, und die noch im Waffen begriffene Cronen daraus schliessen, ob begehrte man dasjenige, was bis Orts verbindlich verglichen, nicht zu vollziehen, sie demnach Ursach an der Hand behalten, daß sie bishero zu Commutation der Ratificationum nicht schreiten wollen, noch hernachmahls den militem abhandeln, und die besten Plätze abtreten werden, dadurch das Heil. Römische Reich und dessen Chur-Fürsten und Stände, ob sie schon aus den Flammen würcklicher Hostilitäten des Krieges liberiret, doch in der noch glimmenden Gluth des grausamen Einquartirungs-Lasts vollends zerschmelzen und zu Grund gerichtet werden müsten, daraus noch ferner unter denen durch Gottes Gnaden wieder vereinigten Ständen selbst leichtlich allerhand neue Diffidenz ein und anderseits erwecket werden könnte, welches Ew. Kayserlichen Majestät selbst in Dero hddst-erleuchteten Verstande Reichs-Väterlichkeit wohl erwogen, und durch dero Herren Plenipotentiaros und diese schädliche inconveniencia vor Augen stellen lassen, und unser allerunterthänigstes Gutachten, wie denenselben zu begegnen, und die Execution schleunigst fortgestellt werden könne, allergnädigst begehret, gestaltsamlich die Königlich-Gesandte selbst, gegen Vorstellung eines sichern und geschwinden modi exequendi zur commutation zu schreiten sich erboten; So haben wir obliegender Schuldigkeit nach nicht unterlassen, den Sachen reiflich nachzudencken, wie nicht allein die Executio des Friedens, sondern dadurch auch die exauctoratio militum & evacuatio locorum einfolgentlich der vollkommene Ruhestand im Heil. Reich schleunigst zu befördern seyn möchte.

Gleich

1649.  
Januar.

Gleichwie es nun belangend die besagte Executionem nochmahls allerdingß bey dem klaren Inhalt des Instrumenti Pacis und ins Reich publicirten Kayserlichen Edicts in substantia billig sein Verbleiben hat; Also ersuchen und bitten Ew. Kayserlichen Majestät im Nahmen unserer Herren Principalen, wir allerunterthänigst Sie geruhen über das allschon ausgelassene Kayserliche Edict den Crayß-Ausschreibenden Fürsten und andern von den restituendis vorgeschlagenen Executores, die zum Theil die Execution bereits angetreten, nochmahls Allernädigst aufzutragen und zu befehlen, damit sie allen und jeden Interessirten, die in dem Instrumento Pacis begriffen, oder bey Ew. Kayserlichen Majestät, oder denen ausschreibenden Crayß-Fürsten sich angeben möchten, zu allen demjenigen, was das Instrumentum Pacis, so wohl auch Dero Kayserliche darauf fundirtes Edict disponiren, ohne einige Zeit-Verlängerung, weil der terminus præfixus bereits längst verflissen, sumptibus derer, die zu restituiren, cediren, oder sonst etwas zu præstiren schuldig und zwar, wie das Instrumentum pacis specialiter disponiret, secundum literam ex regulis generalibus, quoad punctum Amnestiæ, cum reservatione iurium restituendis & restituendi, nach Anlaß des Instrumenti Pacis in den Stand, darinnen sie sich in ante hoc bellicos: In puncto Gravaminum Ecclesiasticorum & Politicorum aber, wie sichs nach Anleitung des Instrumenti Pacis Anno 1624. befunden, oder sonsten expresse oder specialiter versehen, ohne einigen Anhang oder Reservation verheßfen, und sie solchen gemäß vollkommen restituiren, und in Summa alle dasjenige, was verglichen dem Instrumento Pacis gemäß vollständig exequiren, dergestalt, daß einige Exceptiones wider die Execution nicht gehört noch attendiret werden, im Fall aber super ipso facto possessionum einige dubia von starker Erheblichkeit vorfielen, dieselbe summarissime, ohne Führung solenner ordentlicher Beweißthümer so bald in loco Executionis erörtern, sonsten aber einige andere nicht zugelassen werden sollen, mit dem Anhang, daß Ew. Kayserlichen Majestät gegen die ungehorsame und refractarios, welche sich sine committendo, sine omittendo bishero wiedersetzet, oder alioquocunque modo nicht pariret, die pen in sie bereits in Instrumento Pacis gefallen, andern zum Exempel unverzüglich, in specie zu Augspurg vornehmen, und die verordnete Executores gegen diejenige, so sich noch widerspenstig bezeigen, und nicht der Gebühr zu dem, was sie ex Instrumento Pacis zu restituiren, cediren, oder einiger gestalt præstiren schuldig, accommodiren würden, da dieselbe Reichs-Stände, nach Inhalt der in dem Instrumento Pacis auch sonsten in Reichs-Constitutionen, insonderheit aber der Executions-Ordnung gegen dieselbe, ihre Lande und Leute, bis auf erfolgte Refusion aller Kosten und Schäden verfahren, wären es aber etliche wenige oder privat-Personnen, nach Gelegenheit zu Haß ziehen, und als reos fractæ pacis exemplariter abstraffen, und damit es ihnen, den Executoribus, ja an Kräften nicht ermangele, entweder ihrer der Executores selbst, oder des Orts, da die Execution geschiehet, oder aus den nechst gelegenen besten Plätzen, oder sonsten in der Nähe sich befindenden Kayserlichen, oder Chur-Fürsten und Ständen zustehenden Völkern und Guarnisonen, oder auch der restituendorum virium sich gebrauchen, und da es die Nothdurfft erfordern solte, die nechst gefessene Crayße ihre Hülffe einschicken, und die Contravenientes zu schuldigem Gehorsam gebracht werden sollen. Allermassen Ew. Kayserlichen Majestät hienunter die nothwendige Erinnerung, sowohl an Chur-Fürsten und Ständen, bevorab welche Völker auf den Beinen, als auch die Crayß-Ausschreibende Fürsten, und dann die Herren Generals ergehen zu lassen, allerunterthänigst gebeten werden.

Dieses gleichwie es zu Beförderung des effectus pacis und zu Verhütung sehr vieler Inconvenientien und Weiterungen, auch oben angeführten und anderer fernern Drangsalen, Drück- und Beschwermissen des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände, ja Ew. Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Landen selbst gerechet. Also zweiffeln wir nicht, Ew. Kayserlichen Majestät ic. usque ad finem des nachstvorhergehenden Schreibens ic.